

NORMALITÄTSANNAHMEN IM SOZIALSTAAT

Martina Kargl

Soziale Rechte werden nur unter bestimmten Konditionen vergeben. Hier soll die These vertreten werden, dass eine wesentliche Ursache dafür in der Notwendigkeit begründet ist, die Akzeptanz der in die Pflicht Genommenen zu sichern. Daneben erfüllen an Konditionen gebundene soziale Rechte aber eine weitere wichtige Funktion: Sie geben dem Staat ein Mittel an die Hand, gesellschaftliche Verhältnisse zu beeinflussen.

Würde der Wohlfahrtsstaat Rechtsansprüche auf materielle Sicherheit nur an den Bürgerstatus gebunden und ansonsten nicht-konditional gewähren, würde er „damit die Mittel aus der Hand geben, mit denen ‚würdige‘ von weniger würdigen, ‚normale‘ von weniger normalen Angehörigen des Gemeinwesens symbolisch und materiell geschieden werden können“ (Offe 1990:198). Indem der Sozialstaat durch Vergabe bzw. Nichtvergabe von sozialen Rechten bestimmte Verhaltensweisen, Lebensformen und Staatsangehörigkeiten honoriert und andere sanktioniert, trägt er dazu bei, dass auf Erwerbstätigkeit, Familie und Geschlechterrollen, Heterosexualität und Staatszugehörigkeit bezogene „**Normalitäten**“ politisch mitkonstruiert und reproduziert werden. Offe spricht in diesem Zusammenhang von der Durchsetzung eines „heimlichen Lehrplans“ und einer „latenten Sozialisations- und Normierungsfunktion des Wohlfahrtsstaates“ (ebenda). Habermas argumentiert ähnlich, wenn er von der „Kolonialisierung der Lebenswelt“ der BürgerInnen spricht (vgl. Mückenberger 1986:42).

1. Erwerbstätigkeit und „Normalarbeitsverhältnis“

Erwerbsarbeit alleine impliziert im österreichischen Sozialstaat noch keine Leistungsansprüche. Als durch den Sozialstaat festgelegte Norm der Erwerbsbeteiligung auf dem Arbeitsmarkt gilt das sogenannte „**Normalarbeitsverhältnis**“: Unter einem „Normalarbeitsverhältnis“ versteht man „dasjenige Arbeitsverhältnis, das nach der geltenden Arbeits- und Sozialverfassung den optimalen Schutz genießt“ (Mückenberger 1986:34). Das ist dann der Fall, wenn es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt, „das dauerhaft und kontinuierlich, im möglichst großbetrieblichen Zusammenhang auf Vollzeitbasis erfolgt und Qualifikation voraussetzt“ (ebenda). „Mit dem Normalarbeitsverhältnis ist ein normatives Leitbild praktischer staatlicher Arbeitspolitik gemeint, eine vorherrschende handlungsleitende Fiktion dessen, was als Arbeitsverhältnis zu gelten hat, nicht eine Deskription dessen, was empirisch an Arbeitsverhältnissen vorfindlich war und ist“ (Mückenberger 1986:34).

Die Koppelung von Sozialversicherungs- und Fürsorgeleistungen an Erwerbsarbeit bzw. Erwerbsarbeitsbereitschaft verstellt für einen großen Teil der Bevölkerung die Möglichkeit, zwischen Erwerbsarbeit und anderen, nicht erwerbsorientierten Lebensformen zu wählen (vgl. Esping-Andersen 1990:42f.). Deshalb kann man sagen, dass mit der Lohnarbeitszentrierung des österreichischen Systems der sozialen Sicherung auch ein **struktureller Zwang zur Erwerbsarbeit** festgelegt wurde (vgl. Dimmel 1999:92). Damit hat die Lohnarbeitszentrierung nicht nur eine akzeptanzsichernde, sondern auch eine ökonomische Funktion: Sie fördert, – oder vielmehr: erzwingt – die Arbeitsbereitschaft der Bevölkerung (vgl. Kaufmann 1997:35; Lessenich 1998:95; Leibfried/Tennstedt 1985:82; Offe 1984:71).

In kapitalistischen Ökonomien gilt auch im Bereich der sozialen Sicherung das Marktprinzip. Dementsprechend „kann es öffentlich legitimierte Ausnahmen vom Prinzip individueller Marktabhängigkeit, soll die kontinuierliche Reproduktion der Marktgesellschaft nicht gefährdet werden, nur bei (in individuell-biographischer Perspektive) vorheriger bzw. (in gesamtgesellschaftlicher Perspektive) gleichzeitiger, effektiver Realisierung eben dieses Marktprinzips geben. Im Klartext: keine Leistung ohne (individuelle oder gesellschaftliche) Vorleistung“ (Lessenich 1998:95).

Diese Verbindung zwischen Ökonomie und sozialen Rechten lässt verschiedene AutorInnen zu dem Schluss kommen, dass man bei lohnarbeitszentrierter sozialer Sicherung wohl eher von „**workfare**“¹ denn von „**welfare**“ sprechen müsse (vgl. z.B. Plant 1991:78).

Nicht immer schon wurden Leistungen an Mittellose nach den Formeln „*erst lohnarbeiten, dann ...*“ und „*Lohnarbeitsbereitschaft zeigen, damit ...*“ (vgl. Vobruba 1990:28f) vergeben – im Mittelalter hatte Armut eine religiöse Funktion, nicht eine ökonomische (vgl. Bachinger 2002:47). Für die Wirtschaftsordnung konstitutiv wurde die Verbindung von „Arbeit“ und „Essen“ erst mit der Entwicklung des industriellen Kapitalismus, setzte dieser doch die Entstehung eines Arbeitsmarktes voraus: „Sozialstaatliche Sicherung unterläuft die absolute Geltung und Funktion der Armut- und Hungerdrohung. Sie lockert den Nexus von Arbeit und Essen. In lohnarbeitszentrierten Gesellschaftsformationen wie dem Industriekapitalismus muß das prekär sein, da damit dem Arbeitsmarkt Funktionseinbußen drohen. Darum muß die Sozialstaatsprogrammatik unter den Vorbehalt der Lohnarbeitsbereitschaft gestellt werden“ (Vobruba 1989:133)

Die Bereitschaft des Staates, das Projekt des industriellen Kapitalismus durch die Koppelung von sozialer Sicherung und Erwerbsarbeit in seinen staatlichen Systemen zu unterstützen, liegt unter anderem in einem

¹ Der Begriff „workfare“ hat in den letzten Jahren eine andere inhaltliche Bestimmung erhalten: auch wenn es keine allgemein anerkannte Definition gibt, kann doch gesagt werden, dass es sich dabei um „Aktivierungs“-Programme für langzeiterwerbslose Menschen handelt, die sich im EU-Vergleich zum Teil stark voneinander unterscheiden. Das gilt in Hinblick auf Zielgruppen, Umfang, Ausmaß und Art von Sanktionen etc. ebenso wie für die monetäre Absicherung der TeilnehmerInnen und deren Rückkehroptionen auf existenzsichernde Erwerbsarbeitsplätze am regulären Arbeitsmarkt (vgl. Stelzer-Orthofer 2001).

Eigeninteresse des Staates begründet. Bildet die kapitalistische Produktion und Akkumulation doch „die Grundlage der materiellen Ressourcen, die der Staat für seine Aktivitäten benötigt und die er durch hoheitliche Gewalt aus den durch Produktion und Akkumulation entstehenden Einkommen abzweigt“ (Offe 1975:24).

2. Zur Geschlechtsspezifität sozialer Rechte

Bei der Produktion von Normalitäten durch den Staat zeigt sich, dass dieser keine „geschlechtsneutrale Instanz“ ist (vgl. Kreisky 1993:25), denn die Normalitätskonstruktionen beinhalten als zentrales Element die Zuweisung der Geschlechter zu verschiedenen Sphären der Gesellschaft, weshalb man sagen kann, dass Geschlechterpolitik „zur inneren Logik aller modernen Sozialstaaten“ gehört (vgl. Kreisky 1993:27; vgl. auch Leitner 1997:193). Im Falle der nach der Klassifizierung von Esping-Andersen „konservativen“ Wohlfahrtsstaaten (vgl. Esping-Andersen 1990:26ff.; Esping-Andersen 1998:43ff.) impliziert diese Zuweisung: „Männer sind Berufstätige und Ehemänner, Frauen Ehefrauen und Mütter“ (Langan/Ostner 1991:310).

Sieglinde Rosenberger ortet im (österreichischen) Wohlfahrtsstaat eine geteilte und dabei geschlechtsspezifische BürgerInnenenschaft: Sie unterscheidet zwischen „Arbeitsbürgern“ und „Mutterbürgern“ (vgl. Rosenberger 1995:387). Dieses Konzept einer geteilten BürgerInnenenschaft soll hier aufgenommen werden. Anders als bei Rosenberger wird im Folgenden BürgerInnenenschaft jedoch nicht zwei-, sondern dreigeteilt gedacht: Zu den „Arbeits-BürgerInnen“ und „Mutter-BürgerInnen“ kommen noch die „Ehefrauen-BürgerInnen“ hinzu.

2.1. Arbeits-BürgerInnen

(Nicht nur) in Österreich werden Männer sozialstaatlich generell der Sphäre der Erwerbsarbeit zugewiesen, Frauen hingegen der Sphäre der Versorgungsarbeit. Dass die Zuweisung der Frauen in den Bereich der Versorgungsarbeit ihre gleichzeitige Zuweisung in die Sphäre der Erwerbsarbeit nicht ausschließen muss, zeigt ein Wohlfahrtsstaatsvergleich (vgl. z.B. Langan/Ostner 1991). Indem aber in Österreich ein Großteil gesellschaftlich notwendiger Arbeit (die Betreuung von kranken, alten, hilfs- und pflegebedürftigen Angehörigen und die von Kindern) weitgehend nicht vergesellschaftet ist (Stichwort: fehlende Kinderbetreuungsplätze, kostspielige Pflegedienste und -heime, etc.), sondern vom Staat in erster Linie der Familie zugewiesen wird, setzt der Sozialstaat die Arbeit von Personen in diesem Bereich voraus – und das sind, nach der dominanten Konzeption des Geschlechterverhältnisses, im Regelfall die Frauen.

Ein Gutteil der nach dem Versorgungsprinzip vergebenen sozialen Rechte knüpft an Zusammenhängen privater Wohlfahrtsproduktion an, die sich innerhalb von Familien und Haushalten vollzieht. Versorgungsrechte „belohnen“ zum einen Versorgungsarbeit im Bereich der Kindererziehung und Altenpflege (ca. 80% der zu Pflegenden werden in Österreich von Angehörigen betreut, vgl. Tálos/Wörister 1994:232), wenn auch nicht unbedingt unmittelbar diejenigen, die sie leisten: Es werden viele Sozialleistungen ausbezahlt, „die nicht unbedingt eine Wohlfahrtssteigerung für die Frauen bedeuten müssen (da sie ebenso gut als Entlastung der Familien oder der Ehemänner gesehen werden können)“ (Streissler 1996:103).

Müssten diese Leistungen über den Markt zugekauft werden, wären sie wesentlich teurer, d.h., die überwiegend und weitgehend unbezahlt von Frauen geleistete Versorgungsarbeit ist volkswirtschaftlich unentbehrlich. Oder, anders gesagt: Nicht nur Versicherungs- und Fürsorgeleistungen haben eine ökonomische Funktion, sondern auch die Versorgungsleistungen: „Ohne die im Privatbereich meist unentgeltlich erbrachten Leistungen [...] könnten sozialstaatliche Standards gegenwärtig kaum aufrecht erhalten werden“ (Neyer 1998:94). Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es durchaus rational, dass etwa bei der Einführung der neuen Pflegesicherung Anfang der 90er-Jahre nicht die Option eines verstärkten Ausbaus der sozialen Dienste gewählt wurde, sondern die eines – im übrigen nicht kostendeckenden – Pflegegeldes.

Zudem trägt diese „Aufgabenzuteilung“ dazu bei, ein hierarchisches Geschlechterverhältnis zu stützen und zu reproduzieren: Erst die weibliche Übernahme der Reproduktionsarbeiten ermöglicht es, „dass Männer vergleichsweise kontinuierlich von Sorgearbeiten aller Art und für ‚ihre‘ Erwerbsarbeit freigesetzt werden“ (Langan/Ostner 1991:302f., vgl. Kreisky/Sauer 1996:129). Damit konstituiert der Sozialstaat Frauen als Ressource für ihre Ehemänner: „Sozialpolitik hat die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Männer Frauen als Ressource benützen können [...], und die sozialstaatliche Politik, mit ihrer Zentrierung am ‚Normalarbeitsverhältnis‘, setzt diese individuelle Versorgung von Männern durch Frauen voraus und fördert sie“ (Neyer 1998:94).

Gøsta Esping-Andersen dient das von ihm eingeführte Konzept der „De-Kommodifizierung“ als zentrales Klassifizierungskriterium seiner Wohlfahrtsstaats-Typologisierung. Gerade die feministische Wohlfahrtsstaatsanalyse hat kritisiert, dass dadurch der Blick auf soziale Rechte verkürzt wird – nämlich auf soziale Rechte als Rechte von Erwerbstätigen (vgl. Ostner 1998:229). Denn Esping-Andersens Minimaldefinition eines de-kommodifizierenden Wohlfahrtsstaates lautet, dass seine BürgerInnen „ungehindert und ohne drohenden Verlust des Arbeitsplatzes, ihres Einkommens oder überhaupt ihres Wohlergehens ihr Arbeitsverhältnis verlassen können, wann immer sie selbst dies aus gesundheitlichen, familiären oder altersbedingten Gründen oder auch solchen der eigenen Weiterbildung für notwendig erachten“ (Esping-Andersen 1998:38; vgl. auch Esping-Andersen 1990:23). Damit werden andere Formen

ökonomischer Abhängigkeit ausgeblendet, wie die von nicht bzw. nur eingeschränkt erwerbstätigen Ehefrauen von ihren erwerbstätigen Männern. (vgl. z.B. Ostner 1998; Lessenich 1998; Langan/Ostner 1991). Darüber hinaus vergisst Esping-Andersen bei der Frage nach den ungleichen Möglichkeiten des *Ausstiegs* aus dem Arbeitsmarkt die Frage nach den ungleichen Möglichkeiten des *Einstiegs* in den Arbeitsmarkt: „Kommodifizierung und De-Kommodifizierung haben in der Entwicklungsgeschichte des Wohlfahrtsstaates immer dann die Gestalt eines Verteilungskonfliktes angenommen, wenn die (De-)kommodifizierung der einen auf Kosten der (De-)Kommodifizierung der anderen gegangen ist und dieser 'trade-off' ist im modernen Wohlfahrtsstaat nicht die Ausnahme, sondern – in ebenso vielfältiger wie vielschichtiger Weise – die Regel. Wo das Konzept der De-Kommodifizierung als soziales Bürgerrecht die Universalität (des Zugangs) und die Egalität (der Verteilung) dieses Rechtes voraussetzt oder auch bloß unterstellt, sind in Wirklichkeit Selektivität und Ungleichheit vorherrschend“ (Lessenich 1998:96; vgl. auch Ostner 1998:229).

Deshalb kann man „diese Kategorie, so die feministische Kritik, [...] nur aus einer männerzentrierten Perspektive heraus zu einem zentralen Gütekriterium des Wohlfahrtsstaatsvergleichs erheben“ (Ostner 1998:229).

2.2. Mütter-Bürgerinnen

Universale Leistungen, die in Zusammenhang mit Kindererziehung gewährt werden – Familienbeihilfe, Kinderabsetzbeträge und Kinderbetreuungsgeld – sind nicht an die Mutter, sondern an das Kind selbst adressiert. Hingegen setzte das Karenzgeld als Versicherungsleistung und setzt die Ersatzzeiten-Regelung in der Pensionsversicherung als an den Tatbestand der Mutterschaft anknüpfende Leistungen – und wie die Empirie zeigt, handelt es sich tatsächlich um Mutterschaftsleistungen, obwohl das Recht die Elternschaft und damit auch die Vaterschaft normiert² – vorangegangene Erwerbstätigkeit voraus. Wobei die an diese Leistungen geknüpfte gesellschaftspolitische Intention – die Mutter möge sich einige Zeit ausschließlich bzw. überwiegend der Kinderbetreuung und Versorgungsarbeit widmen – daran erkennbar wird, dass kein voller Anspruch auf Karenzgeld bestand, wenn die Mutter vollzeit-erwerbstätig war, und beim Kinderbetreuungsgeld eine Zuverdienstgrenze von Euro 14.600,- brutto pro Jahr vorgesehen ist – mit ein Grund, weshalb gerade alleinerziehende Elternteile zu den besonders armutsgefährdeten Gruppen zählen.

² So waren 1997 nur knapp 1% der Karenzurlaubsgeld-BezieherInnen Männer (vgl. Mayrhuber 1998:52).

2.3. Ehefrauen-Bürgerinnen

Die Zweiteilung des sozialen BürgerInnenstatus in Arbeits-BürgerInnen und Ehefrauen-Bürgerinnen zeichnet sich dadurch aus, dass die Integration der „Ehefrauen-Bürgerinnen“ eine wesensartig andere ist als die der „Arbeiter-BürgerInnen“: Denn Ehefrauen erhalten ihre soziale Rechtsposition, sofern sie nicht selber zu den „Arbeiter-BürgerInnen“ zählen, nicht aufgrund von Erwerbstätigkeit, sondern aufgrund ihres Verhältnisses zu anderen Personen – dem zu ihren Kindern und vor allem Ehemännern. Es wird deutlich, dass der Sozialstaat auch hier ein Solidaritätsmuster etabliert, wobei sich die soziale Relationierung nicht als Reziprozität wie in der Sozialversicherung gestaltet, sondern als persönliches Abhängigkeitsverhältnis. Damit ist der Rechtsstatus von Frauen ein abgeleiteter (vgl. Neyer 1998:94; Kreisky 1993:25; Mairhuber 1999:35). Karin Grundböck spricht deshalb von „indirekten“ BürgerInnen (vgl. Grundböck 1996:49f.).

Der Umstand, dass Leistungen an Frauen oft von ihrem Status als „Ehefrau“ abhängen, ist auch unter dem Aspekt bemerkenswert, dass bei nach dem Subsidiaritätsprinzip vergebenen Fürsorgeleistungen nicht nur das Einkommen von Ehemännern bzw. -frauen auf die Leistung angerechnet wird, sondern auch das von nicht-unterhaltspflichtigen LebensgefährtInnen.

Mag^a. Martina Kargl ist Mitarbeiterin der Grundlagenabteilung der Caritas der Erzdiözese Wien.

Literatur

Bachinger, Karl (2002): Im Namen Gottes, der Gesellschaft und der Natur. Zur Legitimation von Reichtum im neuzeitlichen Kapitalismus, in: Die ARMUTSKONFERENZ / ATTAC / BEIGEWUM: Was Reichtümer vermögen. Gewinner und VerliererInnen in europäischen Wohlfahrtsstaaten, Wien (Mandelbaum), S. 46-59

Dimmel, Nikolaus (1999): Welfare for Work. „Arbeitszwang“ in der Sozialhilfe, in: DIE ARMUTSKONFERENZ (Hg.): „Es ist genug für alle da!“ Erwerbsarbeit und soziale Sicherheit. Dokumentation der 3. Österreichischen Armutskonferenz, Wien (DIE ARMUTSKONFERENZ), S. 91-97

Esping-Andersen, GØsta (1990): The Three Worlds of Welfare Capitalism, Cambridge (Polity Press)

Esping-Andersen, GØsta (1998): Die drei Welten des Wohlfahrtskapitalismus. Zur Politischen Ökonomie des Wohlfahrtsstaates, in: Lessenich, Stephan / Ostner, Ilona (Hg.): Welten des Wohlfahrtskapitalismus. Der Sozialstaat in vergleichender Perspektive, Frankfurt/New York (Campus Verlag), S. 19-56

Grundböck, Karin (1996): Der Bürger ohne Eigenschaften. Feministische Kritik am androzentristischen Konzept der Bürgerschaft, Diplomarbeit, Wien

Kaufmann, Franz-Xaver (1997): Herausforderungen des Sozialstaates, Frankfurt am Main (Suhrkamp)

Kreisky, Eva (1993): Der Staat ohne Geschlecht? Ansätze feministischer Staatskritik und feministischer Staatserklärung, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft (ÖZP) 1/1993, S. 23-35

Kreisky, Eva / **Sauer**, Birgit (1996): Wohlfahrtsstaat und Patriarchalismus, in: Transit. Europäische Revue 12/1996, S. 127-141

Langan, Mary / **Ostner**, Ilona (1991): Geschlechterpolitik im Wohlfahrtsstaat: Aspekte im internationalen Vergleich, in: Kritische Justiz, 3/1991, S. 302-317

- Leibfried, Stephan / Tennstedt, Florian** (1985): Armenpolitik und Arbeiterpolitik. Zur Entwicklung und Krise der traditionellen Sozialpolitik der Verteilungsformen, in: Leibfried, Stephan / Tennstedt, Florian (Hg.): Politik der Armut und die Spaltung des Sozialstaates, Frankfurt am Main (Suhrkamp), S. 64-93
- Leitner, Sigrid** (1997): Die strukturelle Verfestigung des Geschlechterverhältnisses durch den Wohlfahrtsstaat, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft (ÖZP) 2/1997, S. 141-147
- Lessenich, Stephan** (1998): Back to Basics: Vielfalt und Verfall wohlfahrtsstaatlich organisierter Solidarität in Europa, Handout zum Vortrag bei der Tagung „Europa zwischen Integration und Ausschluss“, Arbeitskreis 8, Universität Wien, 5.-7. Juni 1998 [auch erschienen in: Zeitschrift für Sozialreform 1/1999, S. 24-38]
- Mairhuber, Ingrid** (1999): Geschlechterpolitik im Sozialstaat Österreich seit Anfang der 80er Jahre, in: ÖZP 1/1999, S. 35-47
- Mayrhuber, Christine** (1998): Sozialisierung der Altenlast - Individualisierung der Kinderlast?, in Kurswechsel 3/1998, S. 50-60
- Mückenberger, Ulrich** (1986): Zur Rolle des Normalarbeitsverhältnisses bei der sozialstaatlichen Umverteilung von Risiken, in: PROLKA Nr. 64, S. 31-45
- Neyer, Gerda** (1998): Dilemmas der Sozialpolitik. Feministische Betrachtungen über Sozialstaat und Sozialstaatlichkeit, in: Kreisky, Eva / Sauer, Birgit (Hg.): Geschlecht und Eigensinn. Feministische Recherchen in der Politikwissenschaft, Wien (Böhlau), S. 90-100
- Offe, Claus** (1975): Bildungsreform. Eine Fallstudie über Reformpolitik, Frankfurt am Main (Suhrkamp)
- Offe, Claus** (1984): Zu einigen Widersprüchen des modernen Sozialstaates, in: Offe, Claus (Hg.): „Arbeitsgesellschaft“. Strukturprobleme und Zukunftsperspektiven, Frankfurt/Main (Campus), S. 323-339
- Offe, Claus** (1990): Akzeptanz und Legitimität strategischer Optionen in der Sozialpolitik, in: Sachße, Christoph / Engelhardt, Tristram H. (Hg.): Sicherheit und Freiheit: Zur Ethik des Wohlfahrtsstaates, Frankfurt am Main (Suhrkamp), S. 179-202
- Ostner, Ilona** (1998): Quadraturen im Wohlfahrtsdreieck. Die USA, Schweden und die Bundesrepublik im Vergleich, in: Lessenich, Stephan / Ostner, Ilona (Hg.): Welten des Wohlfahrtskapitalismus. Der Sozialstaat in vergleichender Perspektive, Frankfurt et al. (Campus Verlag), S. 225-252
- Plant, Raymond** (1991): Welfare and the Enterprise Society. in: Wilson, Thomas / Wilson, Dorothy (Hg.): The State And Social Welfare. New York (Longman), S. 73-88
- Rosenberger, Sieglinde** (1998): Brot und Rosen. Soziale Grundrechte in sozial-, familien- und arbeitsmarktpolitischen Debatten, in: Appel, Margit / Blümel, Markus (Hg.): Soziale Grundrechte – Kriterien der Politik, Thaur et al. (Druck- und Verlagshaus Thaur), S. 40-53
- Stelzer-Orthofer, Christine** (Hg.) (2001): Zwischen Welfare und Workfare. Soziale Leistungen in der Diskussion, Gesellschafts- und sozialpolitische Texte, Band 14, Linz (Sozialwissenschaftliche Vereinigung)
- Streissler, Agnes** (1996): Frauen im Sozialsystem. Die Rollenfälle in der sozialwissenschaftlichen Literatur, in: Kurswechsel 3/1996, S. 103-113
- Tálos, Emmerich / Wörister, Karl** (1994): Soziale Sicherung im Sozialstaat Österreich. Entwicklung – Herausforderungen – Strukturen. Baden-Baden (Nomos Verlagsgesellschaft)
- Vobruba, Georg** (1990): Lohnarbeitszentrierte Sozialpolitik in der Krise der Lohnarbeit, in: Strukturwandel der Sozialpolitik, Frankfurt am Main (Suhrkamp), S. 11-80